

**RICHTLINIE
FÜR DIE GEWÄHRUNG VON FÖRDERUNGEN
NACH DEM DENKMALSCHUTZGESETZ, BGBl 533/1923 idgF UND DEM
UNESCO-ÜBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ DES KULTUR- UND
NATURERBES DER WELT, BGBl 60/1993**

(Denkmalpflegeförderung)

Gemäß § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die
Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014),
BGBl. II Nr. 208/2014 in der geltenden Fassung.

Inhalt

1. Präambel	5
2. Rechtsgrundlagen	5
2.1. Nationale Rechtsgrundlagen	5
2.2. Europarechtliche Grundlagen	6
3. Ziele und Indikatoren	7
3.1. Ziele.....	7
3.2. Indikatoren:.....	8
4. Fördergegenstand, Förderungswerberin und Förderungswerber, Förderungsart und –höhe.....	9
4.1. Fördergegenstand.....	9
4.1.1. Förderungen im Bereich UNESCO-Welterbe	9
4.2. Förderungswerberin und Förderungswerber.....	10
4.3. Förderungsart und –höhe.....	11
4.3.1. Förderungsart.....	11
4.3.2 Förderungshöhe	11
5. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen.....	12
5.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen.....	12
5.1.1 Verwendung der Mittel.....	12
5.1.2 Zeitpunkt des Ansuchens/Beginn des Vorhabens	13
5.1.3 Informations- und Auskunftspflichten.....	13
5.1.4. Eigenleistungen, Ko-Förderungen durch Gebietskörperschaften, die EU und Private	14
5.1.5. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen.....	14

5.2 Besondere Förderungsbedingungen.....	15
5.3 Eigenleistung	16
6. Förderbare Kosten.....	17
6.1 Arten förderbarer Kosten.....	17
6.2 Denkmalspezifischer Aufwand.....	17
7. Abwicklung und Ablauf von Förderungen	18
7.1. Förderungsansuchen.....	18
7.2. Kontrolle der Einreichunterlagen	19
7.3. Förderungsvertrag.....	20
7.4. Zustandekommen des Vertrags.....	21
7.5. Förderungsentscheidung	21
7.6. Auszahlung.....	22
7.7. Hinweistafeln.....	22
8. Nachweisbedingungen	23
8.1. Allgemeine Nachweisbedingungen	23
8.1.1. Tätigkeitsnachweis	23
8.1.2. Finanznachweis.....	23
8.2. Nachweisbedingungen bei Projektförderungen.....	25
9. Rückzahlung der Förderung	25
10. Veröffentlichung und Datenschutz	27
11. Evaluierung.....	27
12. Schlussbestimmungen.....	28
12.1. Geltungsdauer	28
12.2. Gerichtsstand	28
12.3. Veröffentlichung	28

1. Präambel

Im Bewusstsein des besonderen Wertes eines vielfältigen materiellen Kulturerbes und in Anerkennung seines Beitrages zur Verbesserung der Lebensqualität in Österreich hat der Bund die Aufgabe, die Erhaltung und Erschließung dieses Kulturerbes zu fördern. Die Vergabe von Förderungen erfolgt im Interesse der Bewahrung des materiellen Kulturerbes vor Zerstörung, Veränderung oder Verbringung ins Ausland.

Die Förderung hat insbesondere die dem materiellen Kulturerbe immanenten geschichtlichen, künstlerischen und sonstigen kulturellen Entwicklungen im Geiste von Freiheit, Toleranz, Respekt und Verantwortung allen Bevölkerungskreisen zugänglich zu machen und soll zu einer zeitgenössischen Auseinandersetzung mit diesem Kulturerbe beitragen.

Zugleich sollen daher jene Personen, welche die Kosten des Auffindens und der Erhaltung von Denkmälern wirtschaftlich treffen, und jene Personen, welche das Wissen um diese Denkmäler schaffen und anderen erschließen, in ihrem Bemühen unterstützt werden. Die Förderungen sollen zugleich Anerkennung und Motivation sein.

Die verstärkte Sichtbarmachung dieses Kulturerbes im Inland und die internationale Positionierung Österreichs als Kunst- und Kulturland sind ebenso eine wesentliche Aufgabe der Förderung wie eine Verbesserung der Rahmenbedingungen der mit der Erhaltung dieses Kulturerbes wirtschaftlich belasteten Personen und eine laufende Hebung und Weiterentwicklung der wissenschaftlichen und restauratorischen Standards für die Erhaltung des Kulturerbes.

Der Bund trägt zudem dafür Sorge, dass die tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen bei der Gewährung, Durchführung und Evaluierung der Förderung berücksichtigt wird.

2. Rechtsgrundlagen

2.1. Nationale Rechtsgrundlagen

Grundlage für die vorliegenden Sonderrichtlinien sind das Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmälern wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz — DMSG),

BGBI. Nr. 533/1923, idgF, und Artikel 5 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, BGBI. 60/1993, sowie die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBI. II Nr. 208/2014 idgF. Sie bilden einen integralen Bestandteil dieser Sonderrichtlinie und sind auf die gegenständlichen Förderungen anzuwenden, soweit im Sinne des § 5 Abs. 5 ARR 2014 nicht Abweichungen vorgesehen wurden.

Durch die Sonderrichtlinie wird kein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung und kein Kontrahierungszwang begründet.

2.2. Europarechtliche Grundlagen

Die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO).

Der Geltungsbereich bezieht sich insbesondere auf folgende Sachverhalte:

Sollten geförderte Maßnahmen in Einzelfällen eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen, die von wettbewerbsrechtlicher Relevanz ist und die potenziell geeignet ist, den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten zu verzerren, handelt es sich um eine Beihilfe gemäß Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2012/C 326/01. In diesen Fällen sind die Artikel 53 der AGVO verbindlich anzuwenden. Alle relevanten Kriterien, insbesondere die maximalen zulässigen Beihilfeintensitäten des Artikels 53 der AGVO sind verbindlich anzuwenden.

Weiters sind die Bestimmungen der Kapitel 1 und 2 der AGVO verbindlich anzuwenden, insbesondere:

- Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen gewährt werden dürfen.

- Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten vergeben werden dürfen.
- Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach verlangt werden kann, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin bzw. der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine
- Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.
- Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind. Die Summe aller Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten dürfen die in Artikel 53 AGVO festgelegten maximalen Beihilfeobergrenzen nicht überschreiten.
- Artikel 11 lit b AGVO, wonach der Europäischen Kommission ein Jahresbericht in elektronischer Form über die Anwendung der Verordnung mit den nach der Durchführungsverordnung für jedes volle Jahr oder jeden Teil eines Jahres, in dem die vorliegende Verordnung gilt, anzugebenden Informationen zu übermitteln ist.

3. Ziele und Indikatoren

3.1. Ziele

Die vorliegende Richtlinie soll die Anforderungen an die Abwicklung der Denkmalpflegeförderung erfüllen und einen Förderungsmisbrauch unterbinden. Ziel ist eine transparente, nachvollziehbare Vergabe auf Basis des Denkmalschutzgesetzes unter Berücksichtigung insbesondere folgender Ziele:

- (Wirkungsziel) Nachhaltige Absicherung des materiellen kulturellen Erbes in Bestand und Wertigkeit, seine wissenschaftliche Erforschung und Erschließung für die Öffentlichkeit.
- Die Bewahrung von Denkmälern vor Veränderung, Zerstörung oder Verbringung bewirken und zwar auch als Mittel der Motivation der Eigentümerinnen und Eigentümer oder sonstigen für die Erhaltung verantwortlichen Personen.

3.2. Indikatoren:

Indikator für die nachhaltige Absicherung des materiellen kulturellen Erbes in Bestand und Wertigkeit, seine wissenschaftliche Erforschung und Erschließung für die Öffentlichkeit:

- Zahl der unter Denkmalschutz gestellten Objekte p.A.: > 250

Zahl der unterschützgestellten Objekte p.A.

	2016	2017	2018	2019	2020
Soll	> 250	> 250	> 250	> 250	> 250
Ist	319	317	-	-	-

Indikatoren für die Bewahrung von Denkmalen vor Veränderung, Zerstörung oder Verbringung und zwar auch als Mittel der Motivation der Eigentümerinnen und Eigentümer:

- Verhältnis der Anzahl der Förderungen zu den Veränderungsbewilligungen gem. § 5 DMSG p.A.: $\geq 1:2$

Verhältnis der Anzahl der Förderungen zu den Veränderungsbewilligungen gem. § 5 DMSG p.A.

	2017 ¹	2018	2019	2020
Soll	$\geq 1:2$	$\geq 1:2$	$\geq 1:2$	$\geq 1:2$
Ist	1:1,9	-	-	-

- Relation Unterschützstellungen zu Denkmalzerstörungen bzw. Aufhebung Denkmalschutz p.A.: $\leq 98\%$

Relation Unterschützstellungen zu Denkmalzerstörungen bzw. Aufhebung Denkmalschutz p.A.

	2017 ²	2018	2019	2020
Soll	$\leq 98\%$	$\leq 98\%$	$\leq 98\%$	$\leq 98\%$
Ist	98,8%	-	-	-

¹ Verhältnis Förderungen zu Veränderungsbewilligungen 2017 = 1212 : 2291 = 1:1,890264

² Relation Unterschützstellungen zu Zerstörungen 2017 = 4 : 317 = 0,987538941%

4. Fördergegenstand, Förderungswerberin und Förderungswerber, Förderungsart und –höhe

4.1. Fördergegenstand

Auf Grundlage des Denkmalschutzgesetzes können folgende Leistungen Gegenstand einer Förderung als Investitions- oder Betriebsbeihilfen für kulturelle Zwecke und Aktivitäten gemäß Artikel 53 Abs. 2 lit. b und lit. e AGVO sein:

- Aufwendungen insbesondere für bauliche Arbeiten zur Sicherung, Erhaltung und Restaurierung von Denkmälern einschließlich der dafür erforderlichen Untersuchungen („denkmalspezifische Arbeiten“, s. Pkt. 6.2.; Artikel 53 Abs. 4 lit. c und lit. d AGVO)
- Wissenschaftliche Untersuchungen zur Erforschung, Auffindung und Erschließung von Denkmälern, einschließlich Restaurierungen für Forschungszwecke, wenn sie im Interesse der Denkmalpflege liegen (Artikel 53 Abs. 4 lit. c und lit. d AGVO);
- Ersatzkäufe gemäß § 20 DMSG und sonstige Ankäufe, wenn diese die Erhaltung eines geschützten Kulturgutes im Inland auf Dauer sicherstellen und öffentlich erschließbar machen (Artikel 53 Abs. 4 lit. b AGVO);
- sonstige Maßnahmen, die der Bewahrung von Denkmälern vor Veränderung, Zerstörung oder Verbringung ins Ausland dienen, die Öffentlichkeit über diese Maßnahmen und die Bedeutung von Denkmälern informieren und der Erstellung der dafür erforderlichen Grundlagen dienen (Artikel 53 Abs. 4 lit. c und lit. e AGVO, Artikel 53 Abs. 5 lit. b und lit. c AGVO).

4.1.1. Förderungen im Bereich UNESCO-Welterbe

Das Bundeskanzleramt kann im Rahmen von regionalen oder überregionalen, thematisch ausgerichteten Sonderprojekten auch unter Beteiligung anderer Gebietskörperschaften und/oder Dritter zeitlich und finanziell begrenzt Förderungen für Maßnahmen gemäß Artikel 5 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, BGBl Nr. 60/1993, gewähren.

Im Rahmen dieser Sonderprojekte können Maßnahmen gefördert werden, die dazu dienen,

- dem Welterbe eine Funktion im öffentlichen Leben zu geben oder dieses in eine, die Gebietskörperschaften auch übergreifende Planung einzubeziehen (lit a des zitierten Übereinkommens)
- wissenschaftliche und technische Untersuchungen und Forschungen durchzuführen und Arbeitsmethoden zu entwickeln, die dem Welterbe drohende Gefahren zu bekämpfen (lit c des zitierten Übereinkommens) das Welterbe zu erfassen, zu schützen und in Bestand und Wertigkeit zu erhalten (lit d des zitierten Übereinkommens)
- die Ausbildung auf dem Gebiet des Schutzes und der Erhaltung des Welterbes zu fördern und die wissenschaftliche Forschung in diesem Bereich zu unterstützen (lit e des zitierten Übereinkommens).

4.2. Förderungswerberin und Förderungswerber

Es können nur Leistungen und Vorhaben einer natürlichen Person oder einer vom Bund verschiedenen juristischen Person gefördert werden.

Leistungen von Rechtsträgern, die durch ein Bundesgesetz eingerichtet wurden, oder an denen der Bund mit mehr als 50% des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist, können nicht gefördert werden, wenn diese Leistungen zu den spezifischen Aufgaben des Rechtsträgers zählen oder der Aufwand für die förderungswürdige Leistung in einer vom Bund zugesprochenen Abgeltung berücksichtigt ist.

Als Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber kommen daher natürliche oder juristische Personen (einschließlich im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften) in Frage, die die förderungswürdige Leistung wirtschaftlich tragen. Das sind insbesondere:

- Eigentümerin und Eigentümer von Denkmälern;
- rechtlich übergeordnete Einrichtungen der Eigentümerin und Eigentümer;
- Personen, die die Leistung rechtmäßig durchführen lassen;
- Personen, die sonstige Leistungen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes erbringen.

4.3. Förderungsart und –höhe

4.3.1. Förderungsart

Förderungen werden als Geldzuwendungen privatrechtlicher Art gewährt in Form von

- Einzelförderungen für abgegrenzte, zeitlich und sachlich bestimmte Projekte.

4.3.2 Förderungshöhe

Die Höhe einer Förderung wird jeweils individuell für den einzelnen Förderfall festgesetzt und bestimmt sich nach den vorgelegten Antragsunterlagen (insbesondere dem Kosten- und Finanzierungsplan) sowie nach den gemäß Bundesfinanzgesetz für Förderungen im Bereich Denkmalschutz zur Verfügung stehenden Bundesmitteln unter Beachtung der im Laufe des Budgetjahres zu erwarteten Förderungsansuchen und der in dieser Richtlinie festgesetzten Ziele.

Die Höhe der Förderung für denkmalspezifische Arbeiten an Denkmälern ist durch einen Prozentanteil an diesen Kosten zu bemessen („Förderquote“).

Bei der Bemessung der Förderquote sind die geschichtliche, künstlerische oder sonstige kulturelle Bedeutung des Denkmals sowie insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- die Dringlichkeit der Maßnahmen vor allem im Hinblick einer allfällig vorliegenden Gefährdung;
- der Anteil jener Arbeiten, die über die bei jedem Objekt an sich notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen und das bereits an sich gegebene Erhaltungsinteresse der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers hinausgehen, wie insbesondere jene Kosten, die durch Materialwahl, Technologie oder Methodik einschließlich der Untersuchungserfordernisse durch die speziellen Eigenschaften des Denkmals bedingt sind und eine denkmalfachlich besonders qualifizierte Erhaltung, Verbesserung oder Pflege der historisch-ästhetischen Eigenheiten des Denkmals gewährleisten);
- die wirtschaftliche Verwendungsmöglichkeit des Denkmals.

Jedenfalls zu berücksichtigen sind Förderungen, die bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union

angesucht wurden sowie der Anteil der Förderung aus Spenden (zweckgebundene Gebarung), die für das jeweilige Projekt gewidmet sind.

Das Bundeskanzleramt kann zur Sicherstellung der Erreichung der in Punkt 3. genannten Ziele und der angemessenen Verteilung der im Budgetjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel die Bandbreite der Förderquote festlegen. Die Bandbreite der Förderquote soll in der Regel 5 % nicht unter- und 35 % nicht überschreiten.

Förderungen werden erst ab Vorliegen einer Mindestsumme förderungsrelevanter Kosten in Höhe von EUR 500,00 vergeben. Eine gewährte Förderung darf 3 % der im laufenden Budgetjahr zur Verfügung stehenden Bundesmittel für Förderungen im Bereich Denkmalschutz nicht übersteigen.

5. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen

5.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

5.1.1 Verwendung der Mittel

Förderungen dürfen grundsätzlich nur für Leistungen und Vorhaben gewährt werden, die zur Verwirklichung eines der in § 32 Denkmalschutzgesetz normierten bzw. in 3.1. angeführten Ziele beitragen.

Die Förderungsmittel sind von den Förderungsnehmerinnen bzw. den Förderungsnehmern so wirtschaftlich, und sparsam wie möglich und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden. Eine Verwendung für andere als die im Förderungsansuchen beschriebenen und mit der Bewilligung anerkannten Zwecke ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der förderungsgewährenden Stelle in jedem Falle unzulässig.

Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer sind zu verpflichten, über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen.

5.1.2 Zeitpunkt des Ansuchens/Beginn des Vorhabens

Das Ansuchen auf Förderung eines Vorhabens ist so rechtzeitig einzureichen, dass die Entscheidung über die Gewährung der Förderung vor Beginn des Vorhabens (Projekts) erfolgen kann.

Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Gewährung der Förderung mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist. Wenn es durch besondere Umstände, insbesondere auf Grund der Eigenart des Vorhabens oder seiner Dringlichkeit, gerechtfertigt ist, kann eine Förderung auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzung im Nachhinein gewährt werden. In diesem Fall dürfen grundsätzlich nur jene Kosten gefördert werden, die nach Einlangen des Förderungsansuchens entstanden sind.

5.1.3 Informations- und Auskunftspflichten

Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer haben alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen. In diesen Fällen kann die ursprüngliche Zusage von Förderungsmitteln neuerlich überprüft und gegebenenfalls neue Bedingungen und Auflagen vorgesehen werden, oder die bereits ausbezahlten Förderungsmittel ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer hat in Zusammenhang mit dem Förderungsansuchen zu erklären, dass in den letzten drei Jahren kein Insolvenzeröffnungsverfahren anhängig war und insbesondere zum Zeitpunkt der Antragstellung über ihr bzw. sein Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet ist.

Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in ihre bzw. seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen, alle jeweils grundsätzlich im Original, bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet.

Alle Bücher und Belege sowie sonstige unter Punkt 8 genannten Unterlagen sind – unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch die förderungsgewährende Stelle in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer zu verpflichten, auf ihre bzw. seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

5.1.4. Eigenleistungen, Ko-Förderungen durch Gebietskörperschaften, die EU und Private

Nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit hat die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber eine finanzielle oder sachliche Eigenleistung zu erbringen.

Werden durch eine beabsichtigte Förderungsmaßnahme Interessen (Aufgaben) anderer Gebietskörperschaften berührt (überregionales Interesse), ist eine angemessene Beteiligung dieser Gebietskörperschaften an der Durchführung der Förderungsmaßnahmen unter weitest möglicher Koordinierung des beiderseitigen Mitteleinsatzes anzustreben. Weiters sind Förderungen durch EU-Mittel sowie Kostenbeteiligungen privater Förderer nach Möglichkeit anzustreben.

Selbsterbrachte Arbeitsleistungen sind jedenfalls nur bis zu jener Höhe anzuerkennen, die der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber als zurechenbare und nachweisbare Kosten entstanden sind, etwa durch Arbeitsleistungen ihrer oder seiner Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer oder die Verwendung vorhandener oder angeschaffter Betriebsmittel.

5.1.5. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Förderungen dürfen nur gewährt werden:

- -wenn die für das Vorhaben erforderlichen denkmalbehördlichen Bewilligungen vorliegen und an seiner ordnungsgemäßen Durchführung keine Zweifel bestehen;
- wenn der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung allfälliger früherer Förderungen fristgerecht und vollständig erfolgt ist und die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber nicht aus ihrem bzw. seinem Verschulden bei anderen Förderungen aus dem Bereich der Kunst- und Kulturförderung des Bundes, wie etwa nach dem Kunstförderungsgesetz mit der Abrechnung oder Rückzahlung säumig ist;
- wenn das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 in der geltenden Fassung, beachtet, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 in der geltenden Fassung, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2015, berücksichtigt wird.

5.2 Besondere Förderungsbedingungen

An der Durchführung der Leistung muss ein von der fördervergebenden Stelle zu prüfendes Interesse im Sinne des Denkmalschutzes bestehen

- zur Sicherung oder Steigerung des Gemeinwohles,
- zur Hebung des zwischenstaatlichen und internationalen Ansehens der Republik Österreich,
- zum Fortschritt in geistiger, körperlicher, kultureller, sozialer oder wirtschaftlicher Hinsicht oder
- zum Umwelt- und Klimaschutz

beizutragen.

Die Leistung muss darüber hinaus die in Punkt 3 dieser Richtlinie definierten Zielsetzungen betreffen.

Die Gewährung einer Förderung nach dieser Sonderrichtlinie erfolgt ausschließlich zeitlich befristet.

Förderungen nach dieser Sonderrichtlinie sind nur möglich, wenn die zu fördernde Leistung ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann (Anreizeffekt).

Im Förderansuchen ist anzugeben:

- die Höhe jener Mittel, die der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden

und

- um welche derartige Förderungen sie oder er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie oder er noch ansuchen will (dies umfasst auch jene Förderungen, um die sie oder er nachträglich – also nach Einbringung des Förderungsansuchens bei der förderungsgewährenden Stelle – ansucht)

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ist verpflichtet, entsprechende Angaben bei Einbringung des Förderungsansuchens mitzuteilen. Liegt eine unerwünschte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren. Im Förderungsvertrag ist die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer zu verpflichten bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens auch jene Förderungen zu melden, um die er nachträglich ansucht.

5.3 Eigenleistung

Nach Maßgabe ihrer bzw. seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit müssen die Förderwerberin bzw. der Förderwerber eine finanzielle oder sachliche Eigenleistung zum geförderten Vorhaben erbringen.

Von einer Eigenleistung kann abgesehen werden, wenn

- diese der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber im Zeitpunkt der Gewährung der Förderung unter Ausschöpfung aller ihr oder ihm billigerweise zumutbaren sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Eigenart der zu fördernden Leistung wirtschaftlich nicht zumutbar ist

und

die Durchführung der Leistung durch die Förderung aus Bundesmitteln und allfällige Förderungen anderer Rechtsträger allein finanziell gesichert erscheint.

6. Förderbare Kosten

6.1 Arten förderbarer Kosten

Förderbare Kosten sind alle denkmalspezifischen Arbeiten, die dem geförderten Vorhaben direkt und tatsächlich zurechenbar sind. Es werden nur Kosten anerkannt, die angemessen kalkuliert sind und in unmittelbarem Zusammenhang mit den zu fördernden Vorhaben und Leistungen stehen.

Grundsätzlich werden nur Kosten gefördert, die nachweislich nach Gewährung der Förderung entstanden sind. Im Einzelfall kann eine Förderung ausnahmsweise auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzungen im Nachhinein gewährt werden, wenn es die besondere Eigenart des Vorhabens rechtfertigt. In diesem Fall dürfen grundsätzlich nur jene Kosten gefördert werden, die nach Einlangen (siehe Punkt 5.1. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen) des Förderungsansuchens in der förderungsgewährenden Stelle entstanden sind.

Wenn die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer keine förderbare Ausgabe.

Rabatte und Skonti sind in Anspruch zu nehmen und jedenfalls von den entsprechenden Kostenpositionen abzuziehen.

6.2 Denkmalspezifischer Aufwand

Als denkmalspezifisch gelten alle Arbeiten, die der Erhaltung oder Wiederherstellung des Bestandes, der überlieferten Erscheinung oder künstlerischen Wirkung dienen, und nach dem Stand der Denkmalpflege durchgeführt werden:

- Arbeiten zur Abwehr einer unmittelbaren Bedrohung des Denkmals,
- Maßnahmen an Dächern, Fenstern, Türen, Mauerwerk, Verputzen, Fassaden, Böden, statische Sicherungen, Trockenlegungen,
- Restaurierungen und Sicherungen künstlerischer Ausstattungen,

- Rückführungen nachteiliger Veränderungen und Wiederherstellungen des früheren Erscheinungsbildes,
- sonstige Arbeiten, die durch besondere denkmalpflegerische Rücksichten erhebliche Mehrkosten verursachen,
- alle zur Durchführung denkmalspezifischer Arbeiten erforderlichen Untersuchungen und Planungen.

Als denkmalpflegerisch nicht relevant gelten alle Maßnahmen, die nicht dem Stand der Denkmalpflege entsprechen oder ausschließlich der besseren Nutzbarkeit oder Verwertung des Denkmals dienen.

7. Abwicklung und Ablauf von Förderungen

Die Förderungen werden durch das Bundesdenkmalamt oder – soweit dies die Bundesministerin bzw. der Bundesminister sich nach Art und/oder Höhe der Förderung vorbehalten hat – durch die im Bundeskanzleramt zuständige Fachabteilung abgewickelt, wobei die Abrechnung der gewährten Förderungen jedenfalls durch organisatorisch getrennte Einheiten zu erfolgen hat.

7.1. Förderungsansuchen

Für die Förderung jedes Vorhabens ist ein gesondertes schriftliches Förderungsansuchen durch ein elektronisch zur Verfügung zu stehendes Förderungsformular einzubringen.

Sofern dem Förderungsansuchen entsprochen wird, erfolgt eine schriftliche Mitteilung (Vertrag) über Förderhöhe und der geförderten Leistung an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller. Die weiteren Modalitäten, wie bspw. die Abrechnungsfrist, werden im Vertrag geregelt.

Mit der Unterschrift akzeptiert die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber die im Formular angeführten Förderungsbedingungen; Einschränkungen oder Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden.

Bei der Unterschrift sind der Name und die Funktion der Unterfertigen bzw. des Unterfertigen anzuführen

Sollte die Zusage auf Basis eines vorbehaltlos unterfertigen Ansuchens gemäß § 23 Abs. 5 ARR 2014 erfolgen und nicht dem Antrag entsprechen, so entsteht der

Vertrag entsprechend dem Inhalt der Förderungszusage (Vertrag), sofern die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber nicht binnen 14 Tagen schriftlich widerspricht.

Sofern im Formular nicht bereits enthalten, sind dem Ansuchen weiters anzuschließen:

- eine ausführliche Beschreibung des zu fördernden Vorhabens sowie dessen Beginn und Dauer;
- die Aufgliederung der Gesamtkosten einschließlich einer detaillierten Kostenkalkulation (Einnahmen/Ausgaben und deren ausreichende Finanzierung unter Berücksichtigung der beantragten Förderung); es werden nur Kosten anerkannt, die angemessen kalkuliert sind und in unmittelbarem Zusammenhang mit den zu fördernden Vorhaben und Tätigkeiten stehen;
- Angaben zum Durchführungszeitraum des zu fördernden Vorhabens;
- bei juristischen Personen die aktuellen Vereinsstatuten, aktuelle Vereinsregisterauszüge bzw. Firmenbuchauszüge und Angaben über die befugten und für die widmungsgemäße Ausführung verantwortlichen Organe, sofern nicht bei vorangegangenen Anträgen die Unterlagen vorgelegt wurden und in diesen keine Änderungen eingetreten sind;
- eine Aufstellung der Förderungen, gegliedert nach Höhe und Zweck, um die die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber für das zu fördernde Vorhaben bei einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will;
- eine Aufstellung der Förderungen, gegliedert nach Höhe, Zweck und fördernder Einrichtung, die die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber durch die öffentliche Hand in den letzten drei Jahren vor Antragstellung erhalten hat.

7.2. Kontrolle der Einreichunterlagen

Vor Gewährung einer Förderung ist zu erheben:

- Welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens gewährt wurden, und

- um welche derartigen Förderungen die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über deren Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer noch ansuchen will.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers zu erfolgen. Dabei ist jedenfalls eine Abfrage aus dem Transparenzportal vorzunehmen. Vor der Gewährung einer Förderung bei Verdacht des Vorliegens unerwünschter Mehrfachförderungen (Überfinanzierung) sind andere in Betracht kommende Förderungsgeber zu verständigen.

Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere

- das Förderungsansuchen derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerwünschten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
- von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhaben ausgegangen werden kann oder
- die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

7.3. Förderungsvertrag

Der Förderungsvertrag, der jedenfalls alle Punkte gemäß § 24 Abs. 1 ARR 2014 zu enthalten hat, besteht aus dem der Förderungsentscheidung zugrundeliegenden Förderungsansuchen samt den darin enthaltenen Vertragsbedingungen, den anzuschließenden Beilagen und der schriftlichen Zusage der förderungsgewährenden Stelle.

Bei Vorhaben, bei denen es abweichender oder zusätzlicher Förderungsbedingungen und Regelungen bedarf, ist eine gesonderte Vertragsurkunde zu erstellen, die von der förderungsgewährende Stelle und von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer zu unterfertigen ist.

7.4. Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag kann gemäß § 23 Abs. 4 oder § 23 Abs.5 ARR 2014 geschlossen werden.

Wenn dem Förderansuchen entsprochen wird, erfolgt eine schriftliche Förderzusage (Vertrag) über die Förderhöhe und die geförderte Leistung an die Förderungsnehmerin bzw. den Förderungsnehmer. Die weiteren Modalitäten, wie die Abrechnungsfrist, werden in der Mitteilung geregelt.

Sollte die Zusage auf Basis eines vorbehaltlos unterfertigtem Ansuchens gemäß § 23 Abs. 5 ARR 2014 erfolgen und nicht dem Antrag entsprechen, so entsteht der Vertrag entsprechend dem Inhalt der Förderzusage (Vertrag), sofern die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer nicht binnen 14 Tagen schriftlich widerspricht.

Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen sind der förderungsabwickelnden Stelle unverzüglich mitzuteilen.

7.5. Förderungsentscheidung

Die Entscheidung des Bundeskanzleramtes (bei entsprechender Ermächtigung des Bundesdenkmalamtes) über die Nicht-/Gewährung einer Förderung ist der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber schriftlich (postalisch und/oder elektronisch) mitzuteilen. Eine negative Förderungsentscheidung ist jedenfalls unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe schriftlich (postalisch und/oder elektronisch) mitzuteilen.

Die positive Förderungsentscheidung hat grundsätzlich folgende Angaben zu enthalten:

- Bezeichnung der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers, des Förderungsantrags und des konkreten Vorhabens oder Förderungszwecks;
- maximale Förderungssumme;
- Absichtserklärung zum geplanten Zeitpunkt der Förderungsanzahlung, wobei die Auszahlung eines (je Vorhaben angemessenen) Teilbetrags erst nach ordnungsgemäß erbrachter Abrechnung der bisherigen Förderung vorgesehen werden kann;

- Termin und Art des Nachweises über die Durchführung des geförderten Vorhabens und über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel;
- allfällige sonstige Bedingungen, welche die Förderungsbedingungen des Formularantrags ergänzen oder abändern. Allfällige sonstige Bedingungen sind festzulegen, wenn solche im konkreten Fall sachlich notwendig sind.

7.6. Auszahlung

Eine Förderung darf nur an die im Förderungsvertrag ausdrücklich genannten natürlichen oder juristischen Personen erfolgen.

Wird eine Förderung als Einmalzahlung gewährt, ist die Förderung im Nachhinein, nach Kontrolle des Verwendungsnachweises und nach Maßgabe budgetärer Verfügbarkeit, auszubezahlen.

Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren, d.h. mehr als sechs Monate dauernden Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage und dem Fortschritt des Projektes entsprechend grundsätzlich in pauschalisierten Teilbeträgen erfolgen, wobei der erste Teilbetrag frühestens mit Beginn des geplanten Vorhabens entsprechend dem Förderungszweck ausbezahlt ist. Ein weiterer Teilbetrag ist erst dann auszubezahlen, wenn der Verwendungsnachweis über den jeweils zuvor ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist. Die Auszahlung von 10 vH des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages ist jedenfalls erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises durchzuführen.

Sofern mit der Eigenart der Förderung vereinbar, ist überdies auszubedingen, dass die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

7.7. Hinweistafeln

Beträgt die Förderung für denkmalpflegerische Arbeiten an einem unbeweglichen Denkmal wenigstens insgesamt € 10.000,-- kann die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer verpflichtet werden, während der Durchführung der Maßnahmen an geeigneter, für die Öffentlichkeit gut sichtbarer Stelle eine vom BDA unentgeltlich

zur Verfügung zu stellende Tafel (bzw. Plakat) anzubringen, die den Hinweis enthält, dass die Arbeiten aus Mitteln des Denkmalschutzes gefördert werden.

8. Nachweisbedingungen

8.1. Allgemeine Nachweisbedingungen

Der Nachweis über die Verwendung von erhaltenen Förderungsmitteln hat grundsätzlich aus einem Tätigkeitsnachweis und einem Finanznachweis zu bestehen.

Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bis spätestens zu der im Zusageschreiben angegebenen Frist mittels der dort angeführten Unterlagen nachzuweisen. Diese Unterlagen sind unter Angabe der Geschäftszahl des Zusageschreibens (Förderungsvertrag) direkt an die im Zusageschreiben für die Nachweiskontrolle angeführte Abrechnungsstelle zu übermitteln. Auf begründetes Verlangen hin sind diese Unterlagen jederzeit vorzulegen.

Kann die angeführte Frist nicht eingehalten werden, ist die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer verpflichtet, unaufgefordert und schriftlich eine begründete Fristverlängerung zu beantragen.

Um die Erfüllung der Nachweisverpflichtung sowie die Nachweiskontrolle zu erleichtern, sind Informationsmaterial und Formulare auf der Website des Bundeskanzleramtes bzw. des Bundesdenkmalamtes zur Verfügung zu stellen.

Die förderungsabwickelnde Stelle teilt der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer die Anerkennung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel schriftlich mit.

8.1.1. Tätigkeitsnachweis

Bis zu dem in der Zuschrift angeführten Termin sind die Durchführung des geförderten Vorhabens schriftlich durch einen Bericht und auf die in der Förderungszusage festgelegte Weise nachzuweisen.

8.1.2. Finanznachweis

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller aus der geförderten Leistung entstandenen Einnahmen und Ausgaben

umfassen. Jeder vorzulegende Finanznachweis ist entsprechend der Einreichkalkulation zu gliedern, wobei die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben den kalkulierten Einnahmen und Ausgaben gegenüberzustellen sind.

Hat die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so ist auszubedingen, dass der zahlenmäßige Nachweis auch diese umfasst.

Für die Vorlage von Belegen gilt:

- Die vorzulegenden Belege sind fortlaufend zu nummerieren.
- Unabhängig von der Anzahl der Einzelbelege ist eine Belegaufstellung unter Verwendung des von der Nachweiskontrolle gem. Punkt 8.1. bereitgestellten Formulars Zahlenmäßiger Nachweis / Belegaufstellung anzuschließen, in der die einzelnen Belege mit Belegnummer, Firmenname und Rechnungsbetrag sowie die Summe der Rechnungsbeträge ausgewiesen sind.
- Die Belegaufstellung ist zu unterschreiben.
- Es sind ausschließlich Originalbelege (Rechnungen, Honorarnoten, Zahlungslisten, Überweisungsabschnitte etc.) vorzulegen, aus denen Name und Adresse der Begünstigten bzw. des Begünstigten, Rechnungsdatum, Rechnungsbetrag, Leistungsumfang und der widmungsgemäße Zahlungszweck klar erkennbar sind.
- Den Belegen sind die entsprechenden Saldierungsbestätigungen (z. B. „Betrag erhalten am ...“ inkl. Unterschrift der Begünstigten bzw. des Begünstigten mit Ortsangabe oder Überweisungsbeleg/Kontoauszug im Original oder Telebankinglisten) beizufügen.
- Die anerkannten Originalbelege werden mit einem Vermerk entwertet und retourniert.
- Ist eine Förderungsnehmerin bzw. ein Förderungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt, werden für den Nachweis der Förderung nur die Netto-Beträge (ohne Umsatzsteuer) anerkannt; diese sind auf den Belegen und in der Belegaufstellung auszuweisen.

8.2. Nachweisbedingungen bei Projektförderungen

Für Projektförderungen, sofern im Zugeschreiben keine andere Vereinbarung getroffen wurde, gilt:

- Je Vorhaben ist die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel durch Dokumentationsmaterial, einen Tätigkeitsbericht und eine projektbezogene Einnahmen- und Ausgabenaufstellung unter Aufschlüsselung der einzelnen Förderungen aus öffentlicher Hand und Sponsorenbeiträgen sowie durch eine unterschriebene, systematische Aufstellung von Rechnungsbelegen in der Höhe von der Fördersumme nachzuweisen. Die der Belegaufstellung zugrundeliegenden Originalbelege sind der förderungsgewährenden Stelle zu übermitteln.

Sollte sich aus der Einnahmen- und Ausgabenaufstellung ein Überschuss ergeben, so ist die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer zu verpflichten, die nicht verbrauchten Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzuzahlen.

9. Rückzahlung der Förderung

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung über Aufforderung der haushaltsführenden Stelle, der Abwicklungsstelle oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei ein Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn

- nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens Förderungsmittel nicht verbraucht wurden;
- Organe des Bundes oder der EU im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden, nach Einreichung oder nach Zusage bei anderen Förderungsstellen um Mittel für dieses Projekt angesucht wird bzw. dafür Förderungen zugesagt werden und dem Bundeskanzleramt nicht unaufgefordert und unverzüglich

schriftlich der neue Finanzplan und die betreffende/n Förderungszusage/n übermittelt werden;

- Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer den Verpflichtungen gemäß Punkt 5.1. sowie der Auskunft- und Nachweispflicht gemäß Punkt 5.1., 8.1. bis 8.3. trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist und Information über die Rückzahlungspflicht nicht nachgekommen ist;
- Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
- die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraums nicht mehr überprüfbar ist;
- von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt 5.1. nicht eingehalten wurde;
- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden;
- das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2015 nicht berücksichtigt wurden.

Mit der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist gemäß § 25 Abs. 7 ARR 2014 weiters zu vereinbaren, dass die gewährte Förderung oder nach unionsrechtlichen Bestimmungen zulässige Ausmaß gekürzt werden kann,

- wenn sie oder er nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder
- wenn sie oder er eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann,

sofern nicht eine Vertragsänderung zweckmäßig erscheint. Von einer Kürzung kann dann Abstand genommen werden, wenn die Beiträge gemäß Z 1 und 2 zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten geförderten Leistung (§ 24 Abs. 1 Z 5) notwendig sind. Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, kann eine entsprechende Rückforderung erfolgen.

Für den Fall der Rückzahlung ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

10. Veröffentlichung und Datenschutz

Betreffend die Veröffentlichung und Datenschutz sind die einschlägigen Bestimmungen in der ARR 2014 in der jeweils geltenden Fassung mit der Förderungswerberin bzw. dem Förderwerber zu vereinbaren.

11. Evaluierung

Soweit es bei bestimmten Vorhaben in Hinblick auf Höhe und Eigenart der gewährten Förderung zweckmäßig erscheint oder aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung erforderlich ist (vgl. § 58 Abs. 2 BHG iVm VorhabensVO und WFA-GrundsatzVO), ist seitens der förderungsgewährenden Stelle nach Abschluss der geförderten Leistung eine Evaluierung durchzuführen, um festzustellen, ob und inwieweit die mit der Förderungsgewährung angestrebten Vorhabensziele erreicht wurden.

Für die Ziele und Indikatoren gem. Punkt 3 dieser Richtlinie erfolgt erstmalig fünf Jahre nach dem Inkrafttreten eine Evaluierung.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Geltungsdauer

Diese Richtlinien werden im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen. Sie treten mit 1. August 2018 in Kraft und sind auf 8 Jahre befristet. So erforderlich, wird für die Richtlinie auf Basis einer künftigen AGVO nach 2020 neuerlich eine Freistellungsmitteilung vorgenommen.

12.2. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das zuständige Gericht in Wien vorgesehen.

12.3. Veröffentlichung

Die Richtlinien sind auf den Websites des Bundeskanzleramtes, des Bundesdenkmalamtes und des Rechnungshofes veröffentlicht und stehen zum Download bereit.